

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2016-04-19

Dezernat/ Amt: II / Fachdienst Jugend,
Schule und Sport
Bearbeiter/in: Schuklat, Thomas
Telefon: (0385) 5 45 22 06

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00703/2016

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Schulentwicklungsplanung für allgemein bildende Schulen der Landeshauptstadt Schwerin 2014/2015 bis 2019/2020 sowie Festlegung von Schuleinzugsbereichen

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung beschließt den Schulentwicklungsplan (SEP) für allgemeinbildende Schulen in der Landeshauptstadt Schwerin für den Planungszeitraum 2015/2016 bis 2019/2020 (Anlage 1) und beauftragt die Verwaltung, die Genehmigung nach § 107 SchulG M-V beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V zu beantragen.
2. Die Stadtvertretung beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Staatliche Schulamt Schwerin, die als Anlage beigefügte Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für allgemein bildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin (Anlage 2).

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Zu 1. Schulentwicklungsplanung

Die Landeshauptstadt Schwerin hat die Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum 2015/2016 – 2019/2020 in Kooperation durchgeführt. Im Rahmen der Anhörung wurden die Schulleitungen der öffentlichen Schulen, der Schulen in freier Trägerschaft, die Landkreise NWM und LUP, der Planungsverband Nordwestmecklenburg sowie das Staatliche Schulamt Schwerin zur Beteiligung aufgerufen. Darüber hinaus wurde ein Verwaltungsbeirat mit Mitgliedern aller Fraktionen der Stadtvertretung gegründet. Zu den Terminen wurden alle Schulleitungen der öffentlichen Schulen eingeladen, sich persönlich zu äußern. Es fanden Gespräche mit dem Staatlichen Schulamt Schwerin sowie mit Vertretern des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V statt. Vor dem Hintergrund kleinräumiger Betrachtungen in der Schulentwicklungsplanung wurden darüber hinaus Beteiligungen in

schriftlicher und persönlicher Form der Ortsbeiräte durchgeführt.

Bedenken und Anmerkungen zu den in der Schulentwicklungsplanung aufgeführten Zahlen und Festlegungen wurden weitestgehend umgesetzt.

Der gesamte Prozess hat vor dem Hintergrund der rechtlichen Voraussetzungen sowie der prognostizierten demographischen Entwicklungen folgende Kernaussagen analog der Festlegungen unter Punkt 5 der Schulentwicklungsplanung zum Ergebnis:

zu 1. Gemäß § 46 Abs. 2 SchulG M-V in der Fassung vom 17.12.2015 müssen kreisfreie Städte für die allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festlegen.

zu 2. John-Brinckman-Schule

Die perspektivische Schulstandortplanung muss die Planungsregionen / Einzugsbereiche WEST und NORD einbeziehen. Die Schülerinnen- und Schülerzahlen in diesen Regionen sind steigend. Das Ziel ist, die vierzügige Grundschule spätestens zum Schuljahresbeginn 2019/2020 zu errichten. Mit dieser Maßnahme werden dringend benötigte Platzkapazitäten geschaffen. Die Grundschule ist langfristig als sanierte bzw. neugebaute Schule gesichert. Das aktuelle Schulgebäude wird für den dann zentralen Hort hergerichtet. Gemäß § 4 Abs. 1b) SEPVO müssen Grundschulen an Mehrfachstandorten über mindestens 40 Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 1 verfügen. Dieser Wert wird prognostisch vorbehaltlich des Wahlverhaltens der Eltern erreicht.

zu 3. Grundschule Lankow

Eine Kapazitätserhöhung in Folge einer Hortauslagerung führt zur mittelfristigen Entlastung bei den prognostizierten steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen. Die für eine Dreizügigkeit hergerichtete Grundschule mit innenliegendem Hortangebot wird bei Durchführung der Auslagerung des Hortangebotes vierzünftig geführt. Die Raumkapazitäten sind ausreichend.

zu 4. Astrid-Lindgren-Schule – Grundschulteil -

Eine Kapazitätserhöhung in Folge einer Hortauslagerung führt zur mittelfristigen Entlastung bei den prognostizierten steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen in der Planungsregion / Einzugsbereich OST.

zu 5. Nils-Holgersson-Grundschule

Eine Kapazitätserhöhung in Folge einer Hortauslagerung führt vorbehaltlich des Wahlverhaltens der Eltern zur Bedarfsdeckung der prognostizierten steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen in der Planungsregion / Einzugsbereich SÜD.

Zu 6. Friedensschule

Für die Vierzügigkeit der Friedensschule ist die Fertigstellung der Hortmaßnahme Friedensstraße 4 unabdingbar.

zu 7. Neue Schule im erweiterten Innenstadtbereich

Die perspektivische Schulstandortplanung muss die Planungsregionen / Einzugsbereiche WEST und MITTE einbeziehen. Die Schülerinnen- und Schülerzahlen in diesen Regionen sind steigend. Das Ziel ist, die dreizügige Grundschule mit angegliedertem Hort spätestens zum Schuljahresbeginn 2019/2020 zu errichten. Mit dieser Maßnahme werden dringend benötigte Platzkapazitäten geschaffen. Gemäß § 4 Abs. 1 SEPVO müssen Grundschulen an Mehrfachstandorten über mindestens 40 Schülerinnen und Schüler in

Jahrgangsstufe 1 verfügen. Dieser Wert wird prognostisch erreicht und vorbehaltlich des Wahlverhaltens der Eltern überschritten. Die Grundschule ist langfristig als sanierte ausgestattete Schule gesichert.

zu 8. Neue Regionalschule

Die perspektivische Schulstandortplanung muss die Planungsregionen / Einzugsbereiche MITTE, WEST und NORD einbeziehen. Die Schülerinnen- und Schülerzahlen in diesen Regionen sind steigend. Das Ziel ist, die dreizügige Regionalschule spätestens zum Schuljahresbeginn 2019/2020 zu errichten. Mit dieser Maßnahme werden dringend benötigte Platzkapazitäten geschaffen. Die Regionalschule ist langfristig als sanierte ausgestattete Schule gesichert. Gemäß § 4 Abs. 3 SEPVO müssen Regionalschulen an Mehrfachstandorten über mindestens 36 Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 5 verfügen. Dieser Wert wird prognostisch erreicht und vorbehaltlich des Wahlverhaltens der Eltern überschritten. Gemäß § 108 Abs. 1 SchulG M-V beschließt der Schulträger über die Errichtung von Schulen auf Grundlage eines genehmigten Schulentwicklungsplanes.

zu 9. Erich-Weinert-Schule

Die Regionalschule Erich-Weinert erreicht zum Schuljahr 2018/2019 vorbehaltlich des Wahlverhaltens der Eltern 24 Klassen. Zur Regulierung werden die Kapazitäten durch die Eröffnung eines Außenstandortes zum Schuljahr 2017/2018 um bis zu 8 Klassenräume erhöht und bis zur Eröffnung einer neuen Regionalschule bedarfsdeckend genutzt. Der Zugang von fünf 5. Klassen und somit einer Kapazität von 21 Klassen im Schuljahr 2016/2017 ist mit der Schulleitung besprochen.

zu 10. Astrid-Lindgren-Schule – Regionalschulteil –

Die Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen am Standort des Regionalschulteils der Astrid-Lindgren-Schule weist einen Bedarf von 20 bis 21 Klassen, vorbehaltlich des Wahlverhaltens der Eltern, aus. Die vorhandenen Kapazitäten der Regionalschule werden durch die Hortauslagerung der Grundschule um 2 Klassen auf 20 Klassen erhöht.

zu 11.–14. Förderschulen

Die Planungen im Bereich der Förderschulen beruhen auf der „Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2020“. Vor dem Hintergrund rechtlicher Grundlagen wurde abweichend vom § 4 Abs.1 Pkt. 8 SEPVO die strategische Ausrichtung der Förderschullandschaft der Landeshauptstadt Schwerin und angrenzender Landkreise in dieser Schulentwicklungsplanung angedacht. Die Landeshauptstadt wird auch zukünftig für Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Förderbedarfen Angebote vorhalten.

Mittelfristig gibt es bei Fortschreiten der Inklusion und der damit verbundenen Möglichkeit für die Eltern, Kinder mit Förderbedarf an Regelschulen mit der Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts beschulen zu lassen, kein Erfordernis für zwei eigenständige Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache und Lernen. In der strategischen Ausrichtung der Landeshauptstadt haben beide Schulen somit keine Perspektive. Schülerinnen und Schüler werden an den örtlich zuständigen Schulen, vorbehaltlich des Wahlverhaltens der Eltern, beschult.

Zur Deckung sonderpädagogischen Förderbedarfs sind die Förderschwerpunkte Hören, Sehen, Sprache und emotional-soziale Entwicklung im Grundschulbereich vorzuhalten. Der Standort bietet nach der Sanierung die räumlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Grundschule mit jahrgangsübergreifenden Lernen mit diesen Förderschwerpunkten.

Zur Deckung sonderpädagogischen Förderbedarfs sind die Förderschwerpunkte Hören, Sehen, Sprache und emotional-soziale Entwicklung im Regionalschulbereich vorzuhalten. Der Standort bietet nach der Sanierung die räumlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Regionalschule mit diesen Förderschwerpunkten.

Diagnoseförderklassen sind gemäß den Vorhaben der Landesregierung in zu Leistungs- und Unterstützungslerngruppen weiter zu entwickeln. Diese müssen einer Grundschule zugeordnet werden. Um Kindern mit ausgeprägten pädagogischen Förderbedarf auch über den Grundschulbereich hinaus die geeignete Förderung zuteilwerden zu lassen, ist der Verbleib an der Regelschule auch über die Grundschulzeit hinaus das Ziel. Durch die räumliche Nähe einer weiterführenden Schule erhöht sich die Identifikation mit dem Schulstandort und kann somit zur Vermeidung bildungsbiographische Brüche führen.

Zu 2. Schuleinzugsbereichssatzung

Die Notwendigkeit für die Beschlussfassung der „Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin“ resultiert aus der Änderung des Schulgesetzes M-V vom 17.12.2015 ((GVBl. M-V 586), das nunmehr wie für Landkreise auch für die beiden kreisfreien Städte die Verpflichtung zur Bildung von Schuleinzugsbereichen vorsieht. Die Wahlfreiheit gem. § 45 Abs. 1 SchulG M-V bleibt erhalten.

2. Notwendigkeit

§ 107 Abs. 1 SchulG M-V
§ 46 Abs. 2 SchulG M-V

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an Schulplatzkapazitäten in Wohnortnähe.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Ausreichende Schulkapazitäten sind wohnortentscheidende Kriterien für Familien und somit Arbeitnehmern. Arbeitgeber orientieren sich in der Standortentscheidung ebenso an Bildungsmöglichkeiten des Nachwuchses sowie der Erwachsenenbildung.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

Anlagen:

Anlage 1: Schulentwicklungsplanung 2015/2016 – 2019/2020

Anlage 2: Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für allgemein bildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin